

Anlage 3

zu § 5 vorstehender Preisverordnung Nr. 181

Festpreise für deutsche Schurwolle, die an die Industrie geliefert wird

Einheit	1/a-Schur	%-Schur	Vollschur	Einheit	Vs-Schur	%-Schur	Vollschur
in DM je kg fabrikgewaschen				in DM je kg fabrikgewaschen			
AAA	11,30	14,60	15,90	B/C-C	5,45	6,80	7,45
AA	9,90	12,60	13,60	C	5,20	6,50	7,10
AA/A	9,20	11,70	12,70	C-C/D	5,10	6,35	6,90
A/AA	8,60	11,10	12,10	C/D	5,—	6,20	6,70
A-A/AA	8,30	10,65	11,60	C/D-D	4,85	6,—	6,50
A	8,—	10,20	11,10	D	4,70	5,80	6,30
A-A/B	7,60	9,70	10,50	D-D/E	4,45	5,50	5,95
A/B	7,20	9,20	10,—	D/E	4,20	5,20	5,60
A/B-B	6,80	8,60	9,40	D/E-E	4,—	4,90	5,30
B	6,30	8,—	8,70	E	3,80	4,60	5,—
B-B/C	6,—	7,55	8,25	E/EE	3,60	4,30	4,70
B/C	5,70	7,10	7,80	EE	3,40	4,—	4,40

Preisverordnung Nr. 180.

Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln.

Vom 27. August 1951

§ 1

Speisekartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffeln der Ernte 1951, welche den Gütevorschriften für Speisekartoffeln der Anweisung Nr. 5/1951 vom 19. Juli 1951 über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik, Folge 1, S. 8 und S. 22) entsprechen und der Pflichtablieferung nach der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) unterliegen.

§ 2

Die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) haben den Erzeugern für die abgelieferten Speisekartoffeln nachstehende Preise zu zahlen, welche Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind:

Bei Ablieferung

in den Gebieten der Länder	je 100 kg
Brandenburg und Mecklenburg.....	6,10 DM
Sachsen-Anhalt	6,20 DM
Sachsen und Thüringen	6,50 DM

§ 3

(1) Die Preise verstehen sich netto ausschl. Sack, frei Erfassungsstelle des VEA-Betriebes, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört oder

„frei“ der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation, verladen, und sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme.

(2) Holt der VEA-Betrieb die Speisekartoffeln beim Erzeuger ab, so kann der VEA-Betrieb hierfür von diesem eine Vergütung von höchstens 0,20 DM je 100 kg fordern.

(3) Für die Bereitstellung und Rückgabe von Säcken gelten die Bestimmungen über den Leihverkehr mit Gewebesäcken.

§ 4

(1) Liefert der Erzeuger auf Grund eines von der VVEAB ausgestellten Lieferscheines Speisekartoffeln unmittelbar an den Verbraucher zur Wintereinkellerung, so hat er der VVEAB gegenüber Anspruch auf Vergütung der im § 2 festgesetzten Preise zuzüglich 0,20 DM je 100 kg.

(2) Liefert der Erzeuger die Speisekartoffeln auf Verlangen des Verbrauchers „frei Keller“, so darf er hierfür ein Entgelt in Höhe von 0,40 DM je 100 kg unmittelbar vom Verbraucher fordern.

§ 5

Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Preisverordnung tritt am 30. August 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 104 vom 31. August 1950 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, die der Pflichtablieferung unterliegen, (GBl. S. 937) außer Kraft.

Berlin, den 27. August 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär